



Satzung
des
Turn- und Sportvereins Cottbus e.V.
Satzungsänderung vom 04. 09. 2013

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der am 12.11.1990 gegründete Sportverein trägt seit dem 11.12.1992 den Namen Turn- und Sportverein Cottbus, im Folgenden nur TSV genannt. Er hat seinen Sitz in Cottbus und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der TSV gründet sich aus dem Zusammenschluss der Mitglieder und Sektionen der ehemaligen BSG Tiefbau Cottbus.
3. Der TSV erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie des Stadt-sportbundes Cottbus e.V. an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Organe des TSV üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TSV. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der TSV ist eine demokratische, selbstständige, von Parteien und Konfessionen unabhängige Organisation. Er bekennt sich zu den humanistischen Idealen des olympischen Gedankens und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Artikel 3: Ziele und Aufgaben

1. Der TSV stellt sich das Ziel,
 - einen Beitrag zur optimalen Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten der in den Abteilungen Tätigen zu leisten,
 - den Sport zu verbreiten und allen interessierten Bürgern Möglichkeiten zur sportlichen Nutzung seiner gesunden und heitlichen Werte zu eröffnen und zu ermöglichen
 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die Ausübung des Sportes in seinen Abteilungen zu gewinnen und ihnen in vielfältigen Formen des Übens und Trainierens sowie bei Wettkämpfen die Möglichkeiten zu geben, die dem Sport innewohnenden Potenzen für die Persönlichkeitsbildung zu nutzen, soziale Kommunikation zu pflegen sowie ein vielfältiges Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern.
2. Aufgaben auf der Grundlage dieser Ziele sind:
 - die Sicherung des Sportes in seinen Abteilungen,
 - die Sicherung effektiver Formen der Talentsichtung und -förderung.
 - die Durchführung attraktiver Wettkämpfe in der Abteilung für den Breiten- und den Leistungssport in allen Altersbereichen,
 - eine enge Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Liegenschaften öffentlichen Rechts in den jeweiligen Territorien (Kommunen), mit den gesellschaftlichen Vereinigungen, privaten Firmen und anderen Organisationen, deren Tätigkeit mit dem TSV verbunden ist,
 - Festlegung einer Finanzordnung für den effektiven Einsatz der verfügbaren Mittel und Erschließung von Möglichkeiten zur Eigenerwirtschaftung solcher Mittel,
 - Festlegung einer Jugendordnung, die den Minderjährigen im TSV Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten sichert.

Artikel 4: Gliederung

1. Für jede im TSV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

Artikel 5: Mitgliedschaft

1. Dem TSV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind die Abteilungen mit ihren Mitgliedern, außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Institutionen sein, die u.a. Aufgaben im Sport erfüllen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.
2. Die Mitgliedschaft im TSV ist freiwillig und wird durch die Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungen und deren Gliederung dürfen dem Satzungsrecht des TSV nicht widersprechen.

4. Die Mitgliedschaft im TSV endet durch Abmeldung, Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung ist in der jeweiligen Abteilung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag der Abteilung nur dann erfolgen, wenn es

- a) in grober Weise gegen das Statut des TSV verstoßen hat,
- b) Zahlungen der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht erfolgt sind.
- c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes bzw. der Abteilung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Bescheid erfolgt schriftlich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Nach Ausschluss ist der Neueintritt frühestens nach einem Jahr möglich.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den TSV müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Abteilungen

1. Die Abteilungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, alle Möglichkeiten und Vorteile zur Wahrnehmung ihrer eigenständigen Interessen im Rahmen dieser Satzung zu nutzen.
2. Die Abteilungen haben das Recht und machen es sich zur Pflicht, an der Verwirklichung der vom TSV verfolgten Ziele mitzuwirken, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen.
3. Die Rechte und Pflichten der Abteilungen sind so zu verwirklichen, dass die Interessen Dritter nicht verletzt werden. Sie sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag bis zum Monat März des laufenden Geschäftsjahres an den TSV abzuführen. Beitragsgrundlage ist die jeweilige Finanzordnung der Abteilung. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die einzelnen Abteilungen entsprechend ihrer Erfordernisse festgelegt. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschließen jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Außerordentliche Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder zahlen einen vom Vorstand des TSV festzulegenden Jahresbeitrag. Weitere Einzelheiten werden vom Vorstand des TSV erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 7: Maßregelung

1. Gegen Abteilungen, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des TSV auf die Dauer von 3 Monaten bis 1 Jahr,
 - b) Auferlegung eines Bußgeldes, dessen Höhe der Vorstand des TSV festlegt,
 - c) Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Der betroffenen Abteilung steht das Recht zu gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des TSV anzurufen.

Artikel 8: Organe

1. Leitungsorgane des TSV Cottbus sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsvorstände
2. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Die Kommissionen des TSV werden durch Vorstandsmitglieder geleitet. Für zeitweilige Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand geeignete Personen und Spezialisten berufen.
3. Der Vorstand kann zur Realisierung der Beschlüsse des Vorstandes eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer unterhalten.

Artikel 9: Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung, sie tritt nach je 4 Jahren zusammen und setzt sich aus den Delegierten der Abteilungen zusammen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen ,wenn
 - ein Drittel der Abteilungen diese Forderung erhebt,
 - oder auf Beschluss des Vorstandes.Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Quotierung nach der Mitgliedsstärke in Außerordentliche Mitgliedsorganisationen können Gäste entsenden.
Alle Vorstandsmitglieder sind in dieser Eigenschaft teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand werden den Delegierten die Einladung mit der Tagesordnung und eventuell Anträge auf Satzungsänderungen, deren Inhalte wörtlich mitzuteilen sind, zugesendet.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei, höchstens sechs Wochen vor der selben verschickt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Berufung entspr. Artikel 5, Abs. 4
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösen des TSV
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Stimmberechtigten der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des TSV eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des TSV eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Artikel 10: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Bei Erfordernis oder Beratung von Problemen Minderjährigen erfolgt durch diese eine Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.
6. Wählbar sind nur Personen, die dem TSV als Mitglied angehören.

Artikel 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Kassenwart
 - e) den Vorsitzenden der Abteilungen
 - f) den Ehrenmitgliedern

2. Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer, dem die laufende Geschäftsführung und die Finanzverwaltung obliegen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dessen Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. VizepräsidentGerichtlich und außergerichtlich wird der TSV durch einen der vorstehend genannten zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

Artikel 12: Ehrenmitgliedschaft des TSV

1. Personen, die sich um den TSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Artikel 13: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des TSV, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 14: Auflösung

1. Über die Auflösung des TSV entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erscheinenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des TSV oder Wegfall des Zwecks gemäß Artikel 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des TSV, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Stadtsportbund Cottbus e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in Artikel 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 15: Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. 12. 1992 von der Mitgliederversammlung des TSV beschlossen worden.

1. Satzungsänderung: Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. 06. 1994
2. Satzungsänderung: Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. 05. 2004
3. Satzungsänderung: Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. 07. 2013
4. Satzungsänderung: Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. 09. 2013